

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Soest

3. Änderung der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung gem. § 86 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) für den Bereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 („Öko-Siedlung“) der Stadt Soest

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666), des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung vom 07.03.1995 (GV NW 1995 S. 218), hat der Rat der Stadt Soest in seiner Sitzung am 24.05.2000 für den Bereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 nachfolgende Änderung der örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung als Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 6 Abs. 2 Gemeinschaftsstellplätze

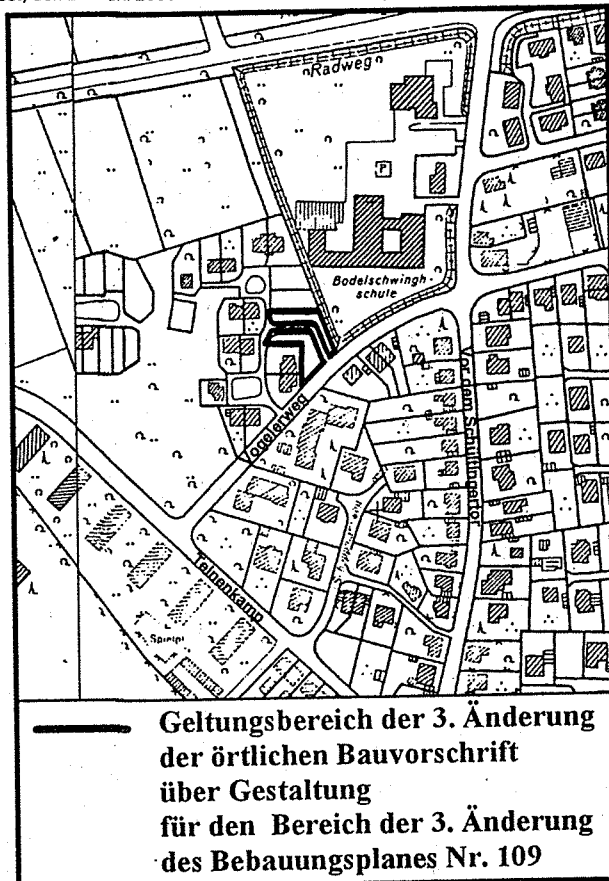
§ 6 Abs. 2 Gemeinschaftsstellplätze
Auf den im Bebauungsplan festgesetzten Flächen für Gemeinschaftsstellplätze / offene Gemeinschaftsgaragen sind Garagen nur in Form von offenen überdachten Stellplätzen bzw. offenen Garagen zulässig. Die Rückseiten der offenen überdachten Stellplätze bzw. offenen Garagen, die den privaten Grundstücksflächen zugewandt sind, sind zu schließen. Bei Errichtung von offenen, überdachten Stellplätzen bzw. offenen Garagen sind die Dachflächen zu begrünen bzw. alternativ mit Solar- und/oder Fotovoltaikanlagen zu versehen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Soest, den 26. Juni 2000

(Dr. Ruthemeyer) Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der 3. Änderung der örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung für den Bereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 der Stadt Soest wird hiermit gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung kann im Rathaus, III. Obergeschoss (Abt. Stadtentwicklung) während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gemäß der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen können die Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- mehr geteilt gemacht werden, es sei über;
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel erab.

Soest, den 26. Juni 2000

(Dr. Ruthemeyer) Bürgermeister

Soester Anzeiger Ausgabe Nr. 150 vom 01.07.2000